



*Internationaler Schlittschuhclub 6390 Engelberg*

# **STATUTEN**

Juni 1989

## 1. Name, Sitz, Zweck

- 1.1. Unter dem Namen "Internationaler Schlittschuhclub Engelberg" (ISCE) besteht seit 1897 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
- 1.2. Der Sitz des Vereins befindet sich in Engelberg. Er ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.3. Der ISCE bezweckt, alle Sparten des Amateur-Eislaufsportes (Eiskunstlaufen, Eistanzen, Schnellaufen) zu fördern durch:
  - 1.3.1. Zusammenschluss aller im allgemeinen Eislaufsport interessierten Jugendlichen und Erwachsenen.
  - 1.3.2. Förderung sowohl des Breitensportes als auch des Spitzensportes.
  - 1.3.3. Organisation vereinsinterner Kurse nach den Richtlinien des Schweizerischen Eislauf-Verbandes (SEV).
  - 1.3.4. Organisation von Prüfungsläufen.
  - 1.3.5. Veranstaltung von Eislaufwettbewerben und Schauläufen.
  - 1.3.6. Pflege der Beziehungen zu den Behörden und allen Bevölkerungskreisen, zum Sportcenter und zur Presse, Radio und Fernsehen.

## 2. Mitgliedschaft

- 2.1. Die Mitgliedschaft ist vom Alter unabhängig und endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod des Mitgliedes.
- 2.2. Die Anmeldung ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Mitglieder-Aufnahme entscheidet. Zur Begründung einer allfälligen Nichtaufnahme ist er nicht verpflichtet. Der Bewerber hat jedoch ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung.
- 2.3. Der ISCE setzt sich zusammen aus:
  - 2.3.1. Ehrenmitgliedern
  - 2.3.2. Aktivmitgliedern (Nachwuchs, Junioren und Senioren) *Beikussport*
  - 2.3.3. Passivmitgliedern
  - 2.3.4. Gönnern

Juni 1989

- 2.3.1. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, welche sich um den Eislaufsport im allgemeinen oder um den ISCE im besonderen verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Generalversammlung. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und stimmberechtigt.
- 2.3.2. Aktivmitglieder sind alle Eisläufer, die Clubkurse besuchen und an Wettkämpfen, Schaulaufen und anderen Veranstaltungen aktiv teilnehmen.
  - 2.3.2.1. Nachwuchs sind Aktivmitglieder, die am 31.12. des laufenden Vereinsjahres das 14. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Die Eltern der Nachwuchs-Mitglieder oder deren gesetzlicher Vertreter sind mit einer Stimme pro Nachwuchs-Mitglied stimmberechtigt, sofern dieses nicht für einen anderen schweizerischen Eislaufclub lizenziert ist.
  - 2.3.2.2. Junioren sind Aktivmitglieder, die am 31.12. des laufenden Vereinsjahres das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Sie sind stimmberechtigt, sofern sie nicht für einen anderen schweizerischen Eislaufclub lizenziert sind.
  - 2.3.2.3. Senioren sind Aktivmitglieder, die am 31.12. des laufenden Vereinsjahres das 18. Altersjahr vollendet haben. Sie sind stimmberechtigt und können in den Vorstand des ISCE gewählt werden, sofern sie nicht für einen anderen schweizerischen Eislaufclub lizenziert sind.
- 2.3.3. Passivmitglieder sind Personen oder Firmen, die den ISCE mit einem Jahresbeitrag, der von der Generalversammlung festgelegt wird, unterstützen. Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt, können aber von der Generalversammlung in den Vorstand gewählt werden.
- 2.3.4. Gönner unterstützen den ISCE mit freiwilligen Beiträgen. Im übrigen sind sie den Passivmitgliedern gleichgestellt.

### 3. Austritte

- 3.1. Austritte sind dem Vorstand vor Ablauf des laufenden Vereinsjahres (30.04.) schriftlich mitzuteilen.



Juni 1989

#### 4. Ausschluss

- 4.1. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, werden nach erfolgloser Mahnung durch den Kassier von der Mitgliederliste gestrichen.
- 4.2. Mitglieder, die das Ansehen des ISCE schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden; gegen diesen Beschluss steht den Betroffenen innert 20 Tagen der Rekursweg an die nächste ordentliche Generalversammlung offen.

#### 5. Organe

- Die Organe des Vereins sind:
- 5.1. die Generalversammlung
  - 5.2. der Vorstand
  - 5.3. die Rechnungsrevisoren

##### 5.1. Generalversammlung

- 5.1.1. Die Einladung zur Generalversammlung hat unter Bekanntgabe der Traktandenliste mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung durch eine persönliche, schriftliche Einladung zu erfolgen.
- 5.1.2. Die Generalversammlung findet jährlich in den Monaten Mai oder Juni statt. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind schriftlich bis zum 30.04. an den Vorstand einzureichen.
- 5.1.3. In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:
  - a) Wahl der Stimmezähler
  - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
  - c) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten.
  - d) Abnahme der Jahresrechnung und Déchargeerteilung an den Vorstand
  - e) Genehmigung des Budgets und des Jahresprogrammes
  - f) Festlegung der Jahresbeiträge und der Eintrittsgebühren
  - g) Wahlen:
    1. des Präsidenten
    2. des Vorstands (mit Ausnahme des Präsidenten)
    3. der Rechnungsrevisoren
  - h) Statutenänderung
  - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - k) Behandlung von Mitgliederanträgen
  - l) Entscheidung von Rekursen
  - m) Ehrungen
  - n) Beschlussfassung über eine allfällige Auflösung des Vereins.

Juni 1989

- 5.1.4. Die Generalversammlung entscheidet in allen Fällen mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, ausgenommen bei Anträgen betreffend Statutenrevisionen, für die eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist.
- 5.1.5. Zur Beschlussfassung über eine allfällige Auflösung des Vereins sind zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Ist eine zu diesem Zweck einberufene GV nicht beschlussfähig, so findet spätestens innert sechs Wochen eine zweite GV mit den gleichen Traktanden statt, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
- 5.1.6. Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen. Geheime Abstimmungen oder Wahlen können auf Antrag, vom absoluten Mehr bestätigt, verlangt werden. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute und in den weiteren Wahlgängen das relative Mehr.
- 5.1.7. Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf Verlangen von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Es werden die gleichen Bestimmungen wie bei der ordentlichen Generalversammlung angewendet.
- 5.2. Der Vorstand *zu Zeit 4*
- 5.2.1. Der Vorstand setzt sich aus wenigstens fünf Mitgliedern zusammen und wird immer in den ungeraden Jahren für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Personalunion ist möglich; die betreffenden Vorstandsmitglieder haben aber nur eine Stimme.
- Dem Vorstand gehören an:
- 5.2.1.1. Der Präsident
  - 5.2.1.2. Der Vizepräsident
  - 5.2.1.3. Ein oder mehrere Techn. Leiter
  - 5.2.1.4. Der Aktuar
  - 5.2.1.5. Der Kassier
  - 5.2.1.6. ev. ein oder mehrere Beisitzer
- 5.2.2. Ein internes Reglement, das integrierender Bestandteil dieser Statuten ist, umschreibt die Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder, wobei der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident anwesend sein müssen. Der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident zeichnen mit dem Aktuar oder Kassier rechtsverbindlich für den Verein.
- 5.2.3. Der Vorstand wird vom Präsidenten oder auf Antrag der Vorstandsmitglieder einberufen. Abstimmungen an den Vorstandssitzungen erfolgen offen, sofern nicht auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes geheime Abstimmung verlangt wird. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.



Juni 1989

- 5.2.4. In die Kompetenz des Vorstands fallen ausserhalb des Budgets Vereinsausgaben bis zum Betrag von Fr. 2'000.-- und in diejenige des Präsidenten bis Fr. 500.--.
- 5.2.5. Die Vorstandsmitglieder sind von der Bezahlung der Mitgliederbeiträge befreit.
- 5.2.6. Die Vorstandsmitglieder sind an der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt.

### 5.3. Rechnungsrevisoren

Aus den Reihen der Aktiv- und Passivmitglieder oder Gönnern werden von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands zwei Rechnungsrevisoren gewählt, denen die Aufgabe obliegt, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Die Rechnungsrevisoren erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Für die folgenden zwei Jahre treten sie in den Ausstand. Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglied sein.

## 6. Vereinsvermögen

- 6.1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 6.2. Gewinne, welche aus Veranstaltungen irgendwelcher Art dem Verein zufließen, sind zur Erreichung der statutarischen Vereinszwecke zu verwenden.

## 7. Auflösung des Vereins

Im Falle einer Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vereinsvermögen zur Aufbewahrung der Gemeinde Engelberg zu übergeben. Bildet sich innert zehn Jahren nach Auflösung des ISCE kein neuer Verein zur Pflege des Eiskunstlaufens, Eistanzes und Schnellaufs, so ist der Gemeinderat ermächtigt, das Betreffnis einem zweckverwandten Verein zuzuwenden.

Beschlossen und genehmigt an der a.o. Generalversammlung vom 22. Juni 1989

Die Präsidentin:

Verena Diener

Die Aktuarin:

Gaby Innerhofer

### Gesamtvorstand

Während des Vereinsjahres trägt der Vorstand die Verantwortung für den Eislaufbetrieb, insbesondere:

- a) Erledigung aller laufenden Geschäfte
- b) Wahl der Delegierten
- c) Vorbereitung des Tätigkeitsprogrammes
- d) Vermögensverwaltung, Budgetierung und Ueberwachung der Jahresrechnung
- e) Festsetzung und Vorbereitung der GV
- f) Korrekte Handhabung der Statuten
- g) Aufnahme von Mitgliedern

### Präsident

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er leitet die Generalversammlungen und Vorstandssitzungen. Er lädt nach Bedürfnis den Vorstand zu Sitzungen ein. Er trifft die im Interesse des Vereins notwendigen Anordnungen und ist für die Einhaltung der Statuten sowie der Reglemente verantwortlich. Der Präsident unterhält einen guten Kontakt zu den Medien. Er organisiert, wenn nötig, Pressekonferenzen und veröffentlicht Berichte. Er führt in Zusammenarbeit mit der/den TK-Leitung/en sämtliche Korrespondenz mit dem SEV, Behörden, Sportcenter, Clubmitgliedern u.a. An der Generalversammlung gibt er einen Jahresbericht ab.

### Vizepräsident

Er vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall oder in seinem Auftrag. Bei Verhinderung des Präsidenten verpflichtet auch seine Unterschrift zusammen mit jener des Aktuars oder des Kassiers.

### Aktuar

Protokollführung an Vorstandssitzungen und Generalversammlungen. Einladungen zu Vorstandssitzungen und Clubanlässen. Führen des Vereinsarchivs.



ISC Engelberg

Internes Reglement - Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Vorstandsmitglieder  
Juni 1989

### Kassier

Er ist verantwortlich für das Kassawesen des Vereins sowie für die einwandfreie Führung der Vereinsbuchhaltung. Er ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses (Ein- und Austritte, Uebertritte, Ehrungen, Dispensen, absolvierte Tests, Teilnahme an Meisterschaften, Gratulationen zu Jubiläen u.s.w.).

Er legt der Generalversammlung die Jahresrechnung und eine Aufstellung des Vereinsvermögens vor.

### TK-Leitung/en (Kunstlauf, Eistanz, Schnellauf, Breitensport)

Die TK stellt/en in Absprache mit dem Betriebsleiter des Sportcenters "Erlen" ein Jahresprogramm auf und besorgt/en den ganzen technischen Betrieb.

Die TK bemüht/en sich im besonderen um die richtige Anwendung der technischen Reglemente und um die Förderung des Nachwuchses. Sie ist/sind zuständig für die Organisation und die Durchführung von Kursen, Tests, Konkurrenzen und Schaulaufen.

Die TK unterstützt/en und überwacht/en den Trainer in seinen Funktionen. An der Generalversammlung berichtet/en er/sie über die Tätigkeit/en der TK.

### Beisitzer

Er/sie hat/haben verschiedene Aufgaben, die vom Präsidenten zur Entlastung anderer Vorstandsmitglieder zugeteilt werden können.